



## **Gewährung einer Beihilfe für die Erstaussstattung einer Wohnung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II sind Leistungen für Erstaussstattungen u.a. für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten nicht von den Regelleistungen nach SGB II erfasst. Sie werden gesondert erbracht. Diese gesonderten Leistungen können (Auswahlmessen) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung (nicht darlehensweise!), auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

### **Geldleistung mittels Pauschalen**

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II).

Dabei muss eine pauschalierte Leistung nicht so hoch bemessen sein, dass damit eine komplette Ausstattung mit Neuware möglich ist. Eine Verweisung auf die Anschaffung von gebrauchten Möbeln ist zulässig, da es durchaus üblich ist, dass sich Personen – insb. mit geringem Einkommen- mit gebrauchten Möbeln bei Erstbezug einer Wohnung ausstatten, um so Kosten zu sparen. Der Verweis auf die Möglichkeit der Anschaffung von Gebrauchtmöbeln ist keine (unzulässige) Ausgrenzung des Leistungsempfängers, sondern der Verweis auf ein übliches, sparsames Verhalten.

**ARUSO gewährt grundsätzlich Geldleistungen auf Basis der jeweils aktuellen Pauschalenliste.**

(eingestellt in der ARUSO-Ablage unter [\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistungseinmalige Leistungen\Wohnungserstaussstattung](#) ). Hierin sind alle maßgeblichen Einrichtungsbedarfe gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erfasst.

### **Umfang**

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 SGB II zur Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte umfassen alle die auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die für eine Haushaltsführung notwendig sind. Dies sind insb. Möbel (wie Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, etc.). Zudem soll mit § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Ausstattung mit wohnungsbezogenen Gebrauchsgütern und Hausrat (wie Waschmaschine, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Kühlschrank, Bügeleisen, Lampen, Gardinen, Bettwäsche, etc.) erfasst sein. Damit umschließt der Begriff "Erstaussstattung" die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass grundsätzlich stets eine komplette Vollaussstattung zu finanzieren ist. Auch in einer insoweit nicht vollständig ausgestatteten Wohnung ist eine menschenwürdige Existenz möglich. Zudem ist es durchaus üblich und keineswegs ungewöhnlich, dass eine Person mit geringem Einkommen, die erstmalig eine Wohnung bezieht, nach dem Umzug noch keine Wohnungsvollaussstattung besitzt, sondern sich benötigte Ausstattungsgegenstände, die über das Unerlässliche hinausgehen, wie z.B. Couch und Couchtisch, Flurgarderobe etc., erst nach und nach –entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten- anschafft.



### **Zweckfremder Einsatz der Leistung**

Der Umstand, dass der Hilfesuchende seine ihm gewährte Beihilfe für die Wohnungserstausstattung nicht zweckentsprechend einsetzt, oder einen Großteil der ihm bewilligten Leistung für einige wenige teure bzw. nicht notwendige Einrichtungsgegenstände ausgibt, führt nicht dazu, dass er dann einen weiteren Anspruch auf einen „Beihilfe-Nachschlag“ geltend machen kann. Jedoch ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit stets von der tatsächlichen Lage auszugehen, was zur Folge hat, dass in einem solchen Fall notfalls auch Leistungen nachbewilligt werden müssen.

Eine solche Nachbewilligung kommt jedoch dann nur in Form einer Sachleistung (insb. Altwarenmarkt Rentabel) und zwar auf Darlehensbasis nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht.

### **Erstausstattung**

Eine einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II kommt grds. nur bei Erstausstattungen einer Wohnung in Betracht. Dies ist bei einem erstmaligen Bezug einer eigenen (nicht vollmöblierten) Wohnung (eventl. auch nach Trennung), nach einem Wohnungsbrand oder nach der Entlassung aus einem längeren Haftaufenthalt der Fall. Ein Bedarf für eine Erstausstattung ist regelmäßig dann anzuerkennen, wenn der Betroffene seine Wohnungsausstattung vorher verloren hat oder nie innehatte. Unter den Begriff der Erstausstattung fällt laut gängiger Rechtsprechung auch ein neuer Bedarf aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“, wozu z.B. die Geburt eines Kindes führt. Hier ist aber nur der Bedarf anzuerkennen, der nicht bereits durch die Säuglingserstausstattung abgegolten ist.

Der Einzug einer weiteren erwachsenen Person kann hingegen nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden; insofern ist keine Vergleichbarkeit mit der Geburt eines Kindes gegeben, durch die eine andere Möblierung erforderlich wird. (Bayer. Landessozialgericht, 28.08.06)

Die Anschaffung eines eigenen Schreibtisches für ein schulpflichtiges Kind ist für eine geordnete HH-Führung und ein menschenwürdiges Wohnen nicht erforderlich und daher keine Erstausstattung i.S.d. § 23 (a.F.) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Es ist in Haushalten niedriger Einkommensgruppen nicht unüblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben. (SG Aachen, Urteil v. 09.01.2007 – S 11 AS 96/06 ZfF 2008, H. 8, S. 178 – 179)

Ein Fernseher ist ein wohnraumbezogener Ausstattungsgegenstand, der für ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich ist. Jedenfalls für einen Hilfebedürftigen, der Informationen und Unterhaltung über das Medium Fernsehen wünscht ist ein Fernseher als erforderlicher Haushaltsgegenstand anzusehen. (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2009 – L 18 AS 2221/07)

Ein PC samt Zubehör gehört nicht zu einer Erstausstattung einer Wohnung i.S.d. § 23 (a.F.) SGB II. Dabei kommt es nicht darauf an, wie viele Haushalte in Deutschland mit einem PC ausgestattet sind, sondern ob ein PC – vergleichbar mit einem Fernseher oder einem Kühlschrank – zur Minimalausstattung einer Wohnung gehört, ob also eine Wohnung ohne PC auch nach einfachen Wohnansprüchen unzumutbar ist. (LSG NRW, Beschluss vom 25.04.2010 – L 6 AS 297/10 B)



## ARUSO Erding Intern

Ein Anspruch auf Erstaussstattung kommt auch in Betracht, wenn nach dem Auszug aus einer gemeinsamen Wohnung nach der Trennung vom Partner eine Wohnung erstangemietet wird und der Hilfesuchende mit den ihm gehörenden Möbeln nicht diese Wohnung im erforderlichen Umfang ausstatten kann (Nachweis/Glaubhaftmachen). Dabei beschränkt sich der Begriff der Erstaussstattung nicht auf eine Vollausstattung der Wohnung, sondern umfasst auch die Teilaussattung, wenn nur ein Teil der notwendigen Haushaltsgegenstände vorhanden ist.

(LSG NRW, Beschluss vom 25.03.2008 – L 19 B 13/08 AS ER)

(BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R)

Der Gewährung von Leistungen für die Erstaussattung einer Unterkunft steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige die Wohnung schon längere Zeit (über zwei Jahre) vor Antragstellung bezogen hat. Nach dem bedarfsbezogenen Erstaussattungsbegriff (BSG 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R) ist allein entscheidend, ob ein Bedarf für die Einrichtung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. (BSG Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R).

Dass ein Hilfebedürftiger einen Ausstattungsbedarf über längere Zeit nicht geltend gemacht hat, lässt diesen Bedarf grundsätzlich nicht entfallen.

(LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2009 – L 18 AS 2221/07)

Fehlt es tatsächlich an den wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen, sind bei der Bedarfsfeststellung auch sozialwidriges Verhalten bzw. Verschuldensaspekte (Aufgabe der bisherigen Wohnungsausstattung bei Auszug aus einer früheren Wohnung) unerheblich, die allenfalls im Rahmen des § 34 SGB II zu prüfen sind. (BSG Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R)

### **U25-Jährige**

Bei U25-Jährigen ist § 24 Abs. 6 SGB II zu beachten: Wenn zum Umzug keine Zustimmung durch die ARUSO erteilt wurde, sind auch keine Leistungen zur Wohnungserstaussattung zu gewähren.

### **Auszubildende/Studenten**

Leistungen für Auszubildende sind mit Wirkung zum 01.01.2011 in § 27 (neu) SGB II geregelt. Hiernach besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung:

Bei der Erstaussattung einer Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte) handelt es sich um einen ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge, dass die Gewährung entsprechender Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen ist.

Nicht ausbildungsbedingt sind lediglich solche Umstände, die von der Ausbildungssituation unabhängig sind. Dazu zählen besondere in der Person des Hilfesuchenden liegende Umstände.

(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 – L 25 AS 1031/09 B ER)



### Ersatzbeschaffungen

Ersatzbeschaffungen sind hingegen grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten und können nicht über eine Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II finanziert werden. Soweit der Hilfesuchende einwendet, er könne aus dem Regelsatz keine Beträge ansparen, weil er das angemessene Maß übersteigender Unterkunftskosten finanzieren müsse, ist dies nicht relevant und ist in der Bedarfsprüfung nicht zu berücksichtigen. Diese „Sonderbelastung“ durch unangemessenes Wohnen hat der Antragsteller schließlich freiwillig auf sich genommen, da es in seinem Verantwortungsbereich liegt.

Jedoch können unter bestimmten Umständen auch Ersatzbeschaffungen zur Erstausrüstung gehören. Wird in Folge eines erforderlichen bzw. durch uns veranlassten Umzugs teilweise eine Wohnungsausstattung erforderlich, weil ein Teil der vorhandenen Wohnungsausstattung nicht umgezogen werden kann (z.B. in Wohnung fest eingebaut, nicht zerlegbar etc.), ist die „Erstausrüstungs-Regelung“ anzuwenden. Die Ersatzbeschaffung ist in einem solchen Fall wertungsmäßig der Erstausrüstung gleich zu stellen. Dies gilt jedoch nur, soweit Teile der alten Ausstattung in Folge des notwendigen Umzugs tatsächlich unbrauchbar werden.

Ein vom Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten.

(BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)

### Antragserfordernis/ eigenmächtige Selbstbeschaffung

Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst auch einen Antrag auf Erstausrüstung und erfordert nicht einen zusätzlichen, besonderen Antrag. Ein Leistungsberechtigter kann daher auch die Erstattung von Kosten für bereits angeschaffte Einrichtungsgegenstände begehren.

Eine eigenmächtige Selbstbeschaffung beschneidet das Auswahlermessen des Leistungsträgers und beschränkt das Begehren auf eine Geldleistung.

Weil wegen der Selbstbeschaffung dem Leistungsträger eine Sachleistung nicht mehr möglich ist, besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn das Ermessen des Leistungsträgers unabhängig davon auf Gewährung einer Geldleistung reduziert gewesen wäre. Dies komme z.B. in Betracht, wenn der Leistungsträger immer eine (pauschalierte) Geldleistung gewährt, deren Festsetzung dann auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. (BSG Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R)

### Leistungsträger

Bei einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um Leistungen der Kommune, sprich des Landkreises Erding. Hinweise oder Weisungen der BA sind daher hier nicht bindend.

Für die Verbescheidung sollen die von der ARUSO eingestellten Vorlagen verwendet werden, da hier der Landkreis Erding auch als Leistungsträger benannt wird.

Die Verbuchung der Leistung für Wohnungserstausrüstung erfolgt in A2LL unter der Rubrik „gesondert zu erbringende Leistungen“ → „Erstausrüstung Wohnung“



## **Gewährung von Säuglingserstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung**

### **a) Säuglingserstaussstattung**

Der anlässlich einer Geburt entstehende Bedarf eines Säuglings begründet einen außergewöhnlichen Bedarf, welcher nicht von der Regelleistung umfasst ist. Für das zu erwartende bzw. neugeborene Kind sind daher Leistungen für die Erstaussattung zu gewähren.

Die Gewährung erfolgt aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II. Eine genaue Trennung von Bedarfen nach Nr. 1 und Nr. 2 ist schwierig, jedoch auch nicht erforderlich.

**Die Pauschale für eine Beihilfe für die Säuglingserstaussattung beträgt 500 €.**

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Säuglingserstaussattung im engeren Sinn i.H.v. 300 €
- Pauschale für einen Kinderwagen mit Einlage i.H.v. 100 €
- Pauschale für ein Kinderbettchen mit Matratze i.H.v. 100 €

Die Aufstellung aller in der Säuglingserstaussattungs-Pauschale enthaltenen Bedarfe ist in die ARUSO-Ablage eingestellt unter [\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistung\einmalige Leistungen\Säuglingserstaussattung](#).

**Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 3 Jahre zurück** (ausgehend vom vorauss. Geburtstermin), ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen und Kinderbett sowie auch die eigentliche Säuglingserstaussattung grundsätzlich noch vorhanden sind.

**Für Ergänzungsbedarf sind deshalb in diesen Fällen lediglich 150 € (50 Prozent der 300 €-Pauschale) zu bewilligen.**

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden. Soweit glaubhaft gemacht werden kann, dass Kinderwagen bzw. Kinderbett nicht mehr vorhanden ist bzw. zur Verfügung steht, sind entsprechend hierfür die o.g. Beträge zu gewähren.

Im Widerspruchsverfahren hat jedoch eine genaue einzelfallbezogene Bedarfsprüfung zu erfolgen.

Wird darüber hinaus Bedarf für eine Erstaussattung des Kinderzimmers geltend gemacht, kann dieser lediglich für Bedarfe gewährt werden, die nicht bereits in unserer Pauschale für Säuglingserstaussattung enthalten sind. Die Gewährung hat dann nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu erfolgen. Hierbei ist jedoch ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Schließlich ist unmittelbar nach Geburt kein Bedarf für eine Kinderzimmer-Einrichtung gegeben.



## ARUSO Erding Anweisung

### b) Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung

Der anlässlich der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bekleidungs-Bedarf begründet einen außergewöhnlichen Bedarf, welcher nicht von der Regelleistung umfasst ist.

Die Gewährung der Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung erfolgt gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

**Die Pauschale für eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung beträgt 160 €.**

In begründeten Einzelfällen (z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter) kann hier nach oben bis zu einer Leistung von insg. 215 € abgewichen werden. (vgl. SG Wiesbaden Urteil vom 19.10.06).

Die im o.g. Urteil genannten Bedarfs-Sätze wurden in die ARUSO-Ablage unter

[\\N2033823\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Leistung\einmalige Leistungen\Bekleidung](#) eingestellt und können hierbei als Orientierung dienen.

Entsprechende (Nach-)Bewilligungen über die Pauschale hinaus können dann im Einzelfall erfolgen.

Spätestens im Widerspruchsverfahren hat jedoch eine genaue einzelfallbezogene Bedarfsprüfung zu erfolgen.

### c) Leistungsträger

Bei einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II handelt es sich um Leistungen der Kommune, sprich des Landkreises Erding. Etwaige Hinweise oder Weisungen der BA sind daher hier nicht bindend. Der Bund hat seinerseits von der Ermächtigung nach § 27 SGB II, hierzu Näheres zu regeln, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Für die Verbescheidung sollen die von der ARUSO eingestellten Vorlagen verwendet werden, da hier der Landkreis Erding auch als Leistungsträger benannt wird.

Die Verbuchung der Leistung für die Säuglingserstausstattung bzw. Schwangerschaftsbekleidung erfolgt in A2LL unter der Rubrik „gesondert zu erbringende Leistungen“ → „Erstausstattung bei Geburt“ bzw. „Bekleidung Schwangerschaft“.

### d) Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mutter-Kind-Stiftung (Antragstellung beim Gesundheitsamt, Sachgebiet 51-2 des LRAs; Ansprechpartnerin: Frau Nett, Tel. 58-1463, Frau Benak, Tel. 58-1466 oder Frau Jonietz-Emberger, Tel. 58-1464) darüber hinaus Leistungen für den Säuglings- und Schwangerschaftsbedarf gewähren kann.

Diese Leistungen sind jedoch gegenüber denen nach dem SGB II **nachrangig**. Die (werdenden) Mütter sollten von uns aber darauf bei Bedarf hingewiesen werden. Da es sich aber hierbei um eine Stiftung handelt, besteht dort jedoch kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Jeweils zum Jahresende hin kann es sein, dass die Mittel der Stiftung erschöpft sind.



# ARUSO Erding

## Anweisung

**Die Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung sind aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bei der Gewährung von SGB II-Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen!**

Peter Stadick  
Geschäftsführer



## Übernahme der Kosten für Klassenfahrten

Der Begriff der Klassenfahrt i.S.d. § 23 Abs.3 ,Satz 1 Nr. 3 SGB II ist weit auszulegen, so dass auch von der Schule durchgeführte mehrtägige Studienfahrten, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Schüleraustausch und Schul-Ski-Kurse darunter fallen.  
(LSG Bayern, Urteil v. 10.05.2007 – L 11 AS 178/06 FEVS 59 (2008) Heft2, S. 76 – 78)

Die Kosten für eine Klassenfahrt sind nach § 23 Abs.3 ,Satz 1 Nr. 3 SGB II nur dann vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, wenn es sich um eine mehrtägige Fahrt handelt; dies setzt grundsätzlich zumindest eine Übernachtung außerhalb der Wohnung bzw. Internats des Schülers voraus.

In Sonderfällen sind jedoch laut BSG auch Kosten für einen eintägigen Schulausflug zu übernehmen, wenn dieser zwingende Voraussetzung für die Teilnahme einer folgenden mehrtägigen Klassenfahrt ist. Bei der Bewertung dieses Sachzusammenhangs sind strenge Maßstäbe anzulegen.

### **Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten sind stets voll zu übernehmen.**

Der SGBII-Leistungsträger darf für seine Entscheidung nicht prüfen, ob die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten angemessen sind. § 23 Abs. 3 SGB II enthält –worauf das BSG ausdrücklich hingewiesen hat- keine Begrenzung auf die Übernahme nur der angemessenen Kosten von Klassenfahrten, wie dies etwa in § 22 SGB II hinsichtlich der Unterkunftskosten geregelt ist. Es sei gegebenenfalls Sache der Schulaufsicht, Klassenfahrten zu untersagen, die so teuer sind, dass sie nur noch von Spitzenverdienern guten Gewissens bezahlt werden können. Ansonsten aber greife das dem § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II innewohnende Diskriminierungsverbot ein: Schüler sollen nicht von dem für jede Klasse und jede Jahrgangsstufe wichtigen Gemeinschaftserlebnis der Fahrt ausgeschlossen sein, nur weil die Eltern hilfebedürftig sind. Dies hat in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Rechtsprechung der Sozial- und Landessozialgerichte das BSG entschieden.  
(BSG, Urteil v. 23.03.2010 – B 14 AS 1/09 R)

Laut Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.02.2008 gehört zu den bewilligenden Kosten für eine Klassenfahrt im Fall einer Skifreizeit neben den Reisekosten und den unmittelbaren Kosten für die Ausleihe einer **Skiausrüstung** auch die Leihgebühr für einen Skihelm.

**Ausrüstungsgegenstände**, die hingegen nicht speziell und allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigt werden, sondern auch im Anschluss weiter verwendet werden können, sind nicht zu übernehmen, da ebenfalls in der Regelleistung enthalten.

**Taschengeld sowie Proviant** ist ebenfalls aus der Regelleistung zu bestreiten, auch wenn hierfür höhere Kosten als während des Aufenthalts zu Hause anfallen.

### **Antragserfordernis:**

Eine Antragstellung auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt ist nicht unbedingt vor der Fahrt erforderlich. Der Anspruch entsteht laut BSG bereits mit der Bewilligung von ALG II. Leistungen für Klassenfahrten sind bereits von der Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Deshalb kann der Anspruch auch grundsätzlich im Nachhinein geltend gemacht werden.



## **Jobcenter ARUSO Erding**

### **Arbeitshilfe**

Bei einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II handelt es sich um Leistungen der Kommune, sprich des Landkreises Erding. Hinweise oder Weisungen der BA sind daher hier nicht bindend. Der Bund hat seinerseits von der Ermächtigung nach § 27 SGB II, hierzu Näheres zu regeln, bisher keinen Gebrauch gemacht. Für die Verbescheidung sollen die von ARUSO eingestellten Vorlagen verwendet werden, da hier der Landkreis Erding auch als Leistungsträger benannt wird.

Die Verbuchung der Leistung für Klassenfahrten erfolgt in A2LL unter der Rubrik „gesondert zu erbringende Leistungen“ → „mehrtägige Klassenfahrten“

Peter Stadick  
Geschäftsführer

## Erstausstattung für Wohnung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr .1 SGB II

<b>Pauschalenliste der ARUSO Erding</b>						
<b>Hinweis:</b>						
Der Hilfesuchende ist auf Angebots- und Gebrauchtwaren zu verweisen.						
Der Hilfesuchende ist auf zweckentsprechende Verwendung der Pauschalen hinzuweisen.						
Ein erneute Bedarfsberücksichtigung aufgrund zweckfremden Einsatz der Mittel erfolgt grds. <u>nicht</u> .						
Die Pauschalen verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, incl. Lieferung.						
Gemeinsam nutzbare Gegenstände sind ggfs. anteilig zu bewilligen.						
<b>Hilfesuchender:</b>						
<b>Antragsdatum:</b>						
			<b>Pauschalen</b>	<b>Pauschale</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Summe</b>
			(ab 01.01.10)	(ab 01.09.06)		
<b>A) Elektrogeräte</b>						
Waschmaschine	incl. Lieferung	1+2 Pers.	250,00 €	250,00 €	0	0 €
WM ab 3 Personen	incl. Lieferung		300,00 €	300,00 €	0	0 €
Kühlschrank	incl. Lieferung	1+2 Pers.	150,00 €	175,00 €	0	0 €
	incl. Lieferung	ab 3 Pers.	200,00 €	225,00 €	0	0 €
E-Herd	incl. Lieferung		200,00 €	200,00 €	0	0 €
Fernseher		gebraucht	50,00 €	75,00 €	0	0 €
Bügeleisen			10,00 €	13,00 €	0	0 €
Radio			10,00 €	10,00 €	0	0 €
Staubsauger			50,00 €	50,00 €	0	0 €
<b>B) Wohnzimmer</b>						
Schrank/Regal			100,00 €	100,00 €	0	0 €
Schlafcouch			175,00 €	180,00 €	0	0 €
Couch			50,00 €	50,00 €	0	0 €
Couchtisch			15,00 €	25,00 €	0	0 €
Lieferung			25,00 €	25,00 €	0	0 €
<b>C) Schlafzimmer</b>						
Einzelbett			40,00 €	50,00 €	0	0 €
Doppelbett			70,00 €		0	0 €
Matratze		neu	50,00 €	50,00 €	0	0 €
Lattenrost			15,00 €	20,00 €	0	0 €
Bettdecke			15,00 €	15,00 €	0	0 €
Kissen			10,00 €	10,00 €	0	0 €
Bettwäsche			8,00 €	8,00 €	0	0 €
Betttuch			5,00 €	5,00 €	0	0 €
Schrank		2-türig	50,00 €	75,00 €	0	0 €
		3-türig	80,00 €	100,00 €	0	0 €
Nachtkästchen			10,00 €		0	0 €
Lieferung			25,00 €	25,00 €	0	0 €
<b>D) Kinderzimmer</b>						
Kinderbett			40,00 €	30,00 €	0	0 €
Matratze		neu	20,00 €	10,00 €	0	0 €
Schrank		2-türig	50,00 €	75,00 €	0	0 €
		3-türig	80,00 €	100,00 €	0	0 €
Lieferung			25,00 €	25,00 €	0	0 €

Pauschalenliste (2. Seite)

<b>E) Küche</b>						
Single-Küche		incl. Geräte	400,00 €	450,00 €	0	0 €
Küchenblock 270 cm		incl. Geräte	700,00 €	750,00 €	0	0 €
Spülenunterschrank+Spülauflage+Armaturo+Anschluss-Set			170,00 €		0	0 €
Einbauspüle+Armaturo+Anschluss-Set			70,00 €		0	0 €
Spüle + Armaturen + Einbau				130,00 €	0	0 €
Unterschrank		0,5 m incl. Arbeits-	50,00 €	50,00 €	0	0 €
		1,0 m platte	75,00 €	75,00 €	0	0 €
Hängeschrank		0,5 m	25,00 €	30,00 €	0	0 €
		1,0 m	35,00 €	40,00 €	0	0 €
Hochschrank			75,00 €	80,00 €	0	0 €
Arbeitsplatte		1m	5,00 €	5,00 €	0	0 €
Tisch/Schreibtisch			30,00 €	50,00 €	0	0 €
Stuhl			10,00 €	15,00 €	0	0 €
Eckbank			50,00 €	50,00 €	0	0 €
Lieferung			25,00 €	25,00 €	0	0 €
<b>F) Bad</b>						
Spiegelschrank			25,00 €		0	0 €
Wachbeckenuntersch.			25,00 €		0	0 €
Badblock (ohne Spiegelschrank)			100,00 €		0	0 €
<b>G) Ausstattung</b>						
Gardine/Stores/Rollos		je lfd. Meter	10,00 €	13,00 €	0	0 €
		Fenster				
Gardinenstange		je lfd. Meter	5,00 €	7,00 €	0	0 €
		Fenster				
Teppich		je m <sup>2</sup>	5,00 €	5,00 €	0	0 €
		(auf 5 m <sup>2</sup> gerundet)				
<b>H) Renovierung</b>						
Farbe		je m <sup>2</sup> Wohnfl.	1,00 €	1,00 €	0	0 €
		(auf 5 m <sup>2</sup> gerundet)				
		je Heizkörper	5,00 €	5,00 €	0	0 €
		je Tür	5,00 €	5,00 €	0	0 €
Zubehör			15,00 €	15,00 €	0	0 €
<b>I) Sonstiges</b>						
Lampen			10,00 €	10,00 €	0	0 €
Kommode/Sideboard			25,00 €	50,00 €	0	0 €
Regal (klein)			20,00 €	25,00 €	0	0 €
Regal (groß)			40,00 €		0	0 €
Kinderwagen			50,00 €	50,00 €	0	0 €
Buggy			25,00 €	25,00 €	0	0 €
Winterfusssock			15,00 €	15,00 €	0	0 €
Hausraterstaustattung		1. Person	100,00 €	100,00 €	0	0 €
		je weitere Pers.	25,00 €	25,00 €	0	0 €
Laufstall			25,00 €	25,00 €	0	0 €
Kinderhochstuhl			20,00 €	25,00 €	0	0 €
Wäscheständer			10,00 €		0	0 €
<b>Summe Bedarf</b>						<b>0 €</b>
	Erding,					
	i. A.					



Gebr.- dauer	Frauen	Erstausrüstung Bekleidung (bis 30.09.09)			Erstausrüstung Bekleidung Neu (ab 01.10.09)		
		Anzahl	pro Stück	gesamt	Anzahl	pro Stück	gesamt
	<i>Oberbekleidung</i>						
4	Wintermantel/Parka	1	50,00 €	50,00 €	1	30,00 €	30,00 €
	Wintermantel				1	20,00 €	20,00 €
4	Parka/Winterjacke						
	Sommer-/Übergangs-/						
	Regenmantel/Blazer	1	40,00 €	40,00 €			
	Übergangs-/Regenjacke				1	15,00 €	15,00 €
	Blazer				1	25,00 €	25,00 €
3	Kleid	1	35,00 €	35,00 €	1	35,00 €	35,00 €
2	Rock/Hose	4	25,00 €	100,00 €	4	20,00 €	80,00 €
4	Fleece-/Strickjacke	1	20,00 €	20,00 €	1	20,00 €	20,00 €
2	Pullover	2	20,00 €	40,00 €	2	15,00 €	30,00 €
2	Bluse/T-Shirt	3	10,00 €	30,00 €	3	10,00 €	30,00 €
5	Mütze	1	5,00 €	5,00 €	1	5,00 €	5,00 €
	<i>Schuhe</i>						
4	Winterstiefel/-schuhe	1	40,00 €	40,00 €	1	30,00 €	30,00 €
2	Halbschuhe	2	30,00 €	60,00 €	2	25,00 €	50,00 €
1	Sandalen/Freizeitschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
3	Hausschuhe	1	5,00 €	5,00 €	1	5,00 €	5,00 €
	<i>Unterwäsche</i>						
2	Unterhemd/T-shirt	4	5,00 €	20,00 €	5	4,00 €	20,00 €
1	Schlüpfer	8	2,50 €	20,00 €	8	2,50 €	20,00 €
2	Büstenhalter	2	7,50 €	15,00 €	2	7,50 €	15,00 €
2	Nachtbekleidung	2	15,00 €	30,00 €	2	15,00 €	30,00 €
	<i>Sport-u. Badewäsche</i>						
5	Badeanzug	1	20,00 €	20,00 €	1	20,00 €	20,00 €
2	Sporthose	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
				<b>550,00 €</b>			<b>500,00 €</b>

Männer	Erstausstattung Bekleidung			Erstausstattung Bekleidung Neu (ab 01.10.09)		
	Anzahl	pro Stück	gesamt	Anzahl	pro Stück	gesamt
<i>Oberbekleidung</i>						
4	Wintermantel/Parka	1	50,00 €	50,00 €		
	Übergangs-/Regenmantel				1	30,00 €
	Wintermantel				1	20,00 €
	Parka/Winterjacke					
4	Anorak/Sakko	1	40,00 €	40,00 €		
	Übergangs-/Regenjacke				1	15,00 €
	Sakko				1	25,00 €
2	Hose	4	25,00 €	100,00 €	4	20,00 €
4	Fleece-/Strickjacke	1	20,00 €	20,00 €	1	20,00 €
2	Pullover	2	20,00 €	40,00 €	2	15,00 €
2	Oberhemd/T-shirt	4	10,00 €	40,00 €	4	10,00 €
5	Mütze	1	5,00 €	5,00 €	1	5,00 €
<i>Schuhe</i>						
4	Winterstiefel/-schuhe	1	40,00 €	40,00 €	1	30,00 €
2	Halbschuhe	2	30,00 €	60,00 €	2	25,00 €
1	Sandalen/Freizeitschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €
3	Hausschuhe	1	5,00 €	5,00 €	1	5,00 €
<i>Unterwäsche</i>						
2	Unterhemd	4	5,00 €	20,00 €	5	4,00 €
1	Unterhose	8	2,50 €	20,00 €	8	2,50 €
2	Nachtkleidung	2	15,00 €	30,00 €	2	15,00 €
<i>Sport- u. Badewäsche</i>						
5	Badehose	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €
2	Sporthose	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €
			<b>500,00 €</b>			<b>450,00 €</b>

**Beachte!**

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich nicht alle Bekleidungsstücke benötigt werden, werden lediglich folgende Beträge für eine Erstausrüstung gewährt:

**Antragstellung im Frühjahr oder Sommer:**

**Frauen: 400 EUR**  
**Männer: 350 EUR**

**Antragstellung im Herbst oder Winter:**

	<b>Neu</b>
<b>Frauen: 500 EUR</b>	<b>450 EUR</b>
<b>Männer: 450 EUR</b>	<b>400 EUR</b>

11.01.2006 *Peter Stadick*

01.12.2009 *Geschäftsführer*

# Baby-Erstausrüstung

400,00 €

- 1 Kinderwagen mit Matratze einfach  
oder mit Sportwagen
  - 1 Kinderbett mit Matratze  
evt. Mit Nestchen
  - 1 Betteinlage zum Durchnässen
  - 1 Oberbett
  - 1 Flachkissen
  - 3 Betttücher
  - 3 Bettbezüge mit Kissenbezüge  
Schlafanzüge  
Schlafsack
  - 1 Wolldecke
- 

## zum Baden

- 1 Badewanne
  - 1 Badethermometer
  - 2 Badetücher
  - 1 Haarbürste (Naturborsten)
  - 1 Babynagelschere
- 

## zum Wickeln

- 1 Wickelauflage für Badewanne  
auf Tisch  
für's Zimmer
  - evtl. Stoffwindeln
  - 3 Gummihosen
  - 1 Windeleimer
- 

## zum Essen

- 1 Flaschenwärmer
  - 4 Babyflaschen mit Sauger
  - 1 Teesauger
  - 1 Flaschenbürste
- 

## zum Anziehen

- 6 Unterhemdchen
- 6 Unterhosen
- 6 Jäckchen
- 4-6 Strampelhosen
- 6 Lätzchen
- 2 Wolljäckchen mit Mützen
- 2P Wollschuhe oder Socken